



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2018

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.02.2018	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.02.2018	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 8 Abs. 1,2 SächsLadÖffG SächsGemO Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu § 8 SächsLadÖffG, Stand: Dezember 2017
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	Keine	Keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	Keine	Keine	keine

gezeichnet
 Mauermann
 Hauptdezernent

Begründung:

Im § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist bestimmt, dass Gemeinden, abweichend vom grundsätzlichen Verbot des § 3 Abs. 2, aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung gestatten können. Für jede Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen muss ein Sachgrund vorliegen, welcher in Hinblick auf Urbanität und Touristenströme eine besondere Bedeutung für die Stadt hat und geeignet ist, Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet zu entfalten.

Die Auswahl der Ladenöffnungstermine nach § 8 Abs. 1 für Zittau erfolgte nach Abstimmung in der Verwaltung, der Anhörung des Vereins „Zittau lebendige Stadt e.V.“ zu den städtischen Vorschlägen.

Folgende Termine werden in Verbindung mit den Sachgründen vorgeschlagen:

- | | |
|------------------|---|
| a) 08. Juli | 23. Stadtfest |
| b) 09. September | Tag des Offenen Denkmals |
| c) 16. Dezember | Weihnachtsmarkt, Adventsmarkt St. Johannis und mittelalterliche Weihnacht im Innenhof des Rathauses |

Zu a): Das 23. Zittauer Stadtfest ist ein besonderes Ereignis im Sinne von § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG. Das Stadtfest erstreckt sich über drei Tage und wird durchschnittlich von mehr als 8.000 Personen je Tag besucht (Quelle: Nr. 3.1 Sicherheitskonzept Stadtfest). Dabei kommen die Besucher nicht nur aus den außerhalb des Kerngebietes liegenden Stadtteilen und Ortschaften der Stadt Zittau, sondern auch aus umliegenden deutschen Gemeinden und unseren im Dreiländereck liegenden europäischen Nachbarländern. Die Knoten des öffentlichen Personennahverkehrs und die Parkflächen für den Individualverkehr liegen außerhalb des Festgebietes. Auch dadurch hat das Volksfest Auswirkungen auf wesentliche Teile des gesamten Stadtgebietes und erfordert die Beachtung der veränderten sozialen Wirklichkeit. In Verbindung mit dem Besuch einer überregional wirksamen Veranstaltung erwarten die Bürgerinnen und Bürger, geschuldet dem veränderten Freizeitverhalten, die Offenhaltung von Verkaufseinrichtungen. Dies begründet die ausnahmsweise Öffnung der Handelseinrichtungen an diesem Tag in der gesamten Stadt. Das Stadtfest als anlassgebende Veranstaltung war in der Vergangenheit prägend für den Charakter des Tages, nicht die Ladenöffnung. Das wird auch für 2018 so erwartet.

Zu b): Der bundeseinheitlich stattfindende Tag des offenen Denkmals führt zu einer Vielzahl von Besuchern im gesamten Stadtgebiet, da die Denkmale auch über selbiges verteilt sind. 2017 wurden in 31 Denkmälern über 2.500 Besucher gezählt (Mitteilung der ZSG vom 16.01.2017). Die als Annex an die Öffnung der Denkmale erlaubte Ladenöffnung prägte diesen Sonntag keinesfalls im Sinne einer alltäglichen Geschäftstätigkeit. Das wurde auch in den Vorjahren so beobachtet und wird 2018 im gleichen Rahmen erwartet. Erhebungen zu der Anzahl der Einkaufenden wurden nicht durchgeführt. Der Gewerbe- und Tourismusverein „Zittau, lebendige Stadt e.V.“ reflektierte die Wahrnehmung der Versorgungsmöglichkeiten durch die Besucher mit „verhalten“. Damit ist belegt, dass der Besuch der offengehaltenen Denkmale den Tag im Wesentlichen prägt.

Zu c): Die verschiedenen Weihnachts- und Adventsmärkte, die 2018 auf den dritten Advent fallen, verwirklichen wiederholt Traditionen der Oberlausitz und geraten zunehmend in den Fokus unserer europäischen Nachbarn. Sie werden nicht nur von polnischen und tschechischen Händlern und Gewerbetreibenden aktiv mitgestaltet, sondern ziehen neben Deutschen auch zunehmend Besucher aus der benachbarten Tschechischen Republik und der Republik Polen an. Gemeinsam ist allen Besuchern der Märkte in der Vorweihnachtszeit das Bedürfnis, das Erleben vorweihnachtlicher Traditionen und Kulturveranstaltungen mit dem Einkauf der Weihnachtsgeschenke zu verbinden. Das Einkaufen von Weihnachtsgeschenken auf dem Weihnachtsmarkt, und in den ausnahmsweise ein einziges mal an einem Sonntag in der Adventszeit in der gesamten Stadt geöffneten Verkaufseinrichtungen kann als Verwirklichung von persönlichen Zielen und Freizeitwünschen angesehen werden und geht insofern über das reine Erwerbsinteresse hinaus. Die Besonderheit dieses Tages wird in der von einer breiten Bevölkerungsschicht praktizierten symbiotischen Vereinigung von Kultur und Einkaufen, mit Schwerpunkt auf die Traditions- und Brauchtumspflege, gesehen. Das rechtfertigt ausnahmsweise das Zurücktreten des Interesses auf Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung am Nachmittag des 3. Advents.

Der § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG eröffnet den Gemeinden eine weitere Möglichkeit, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonntag im Kalen-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2018.